

Vorrede.

Der Verfasser empfindet auch bei dieser neuen Bearbeitung der Finanzwissenschaft lebhaft, was sich ihm bei dem Erscheinen der ersten Ausgabe fühlbar machte, nämlich daß es eine schwierige Aufgabe ist, jene Wissenschaft in systematischer Gestalt, in genauer Verbindung mit der Volkswirtschaftslehre nach ihrer heutigen Ausbildung, und zugleich in stetem Hinblick auf die Finanzpraxis d. h. mit vollständiger Benützung der im Geschäftsleben gewonnenen Erfahrungsberegeln darzustellen. „Wieviel auch, namentlich in Deutschland und besonders in einzelnen Gegenständen schon geleistet worden ist, so zeigen sich doch dem, der nach jenen Gesichtspuncten das Ganze durchzuarbeiten unternimmt, nicht wenige Lücken, unvollständig erhellte Streitfragen und neu aufsteigende Zweifel. Je mehr man bei der

Beleuchtung der Finanzmaaßregeln in's Einzelne geht und je mehr man eigene Anschauung praktischer Verhältnisse gewinnt, desto deutlicher erkennt man, wieviel in der Anwendung allgemeiner Grundsätze noch zu thun, und wie Manches an diesen noch zu berichtigen ist. — Wo übrigens aus allgemeinen Gründen solchen Einrichtungen das Wort gerechnet worden ist, die dem Praktiker schwer ausführbar erscheinen, da mag es dienlich sein, daran zu erinnern, daß dieß schon bei manchen Forderungen der Theorie anfänglich der Fall war und daß sich immer nach und nach die Mittel ausfindig machen ließen, dasjenige zu vollbringen, was man als gerecht und zweckmäßig erkennen mußte.“ (Vorrede zur ersten Ausgabe.) In den obigen Sätzen ist zugleich das Ziel angedeutet, nach welchem der Verfasser gestrebt hat. Es verhält sich mit dem Finanzwesen wie mit den Gewerben, z. B. der Landwirthschaft. Es giebt ein rationelles Verfahren, welches sich durch das Bewußtsein der tiefften Gründe, nach denen man handelt, also durch die Ueberzeugung von der Güte der gewählten Maßregeln kenntlich macht, und die Wissenschaft soll den Weg vorzeichnen, auf welchem man hiezu gelangt, sie darf aber den reichen Vorrath von nützlichen Lehren nicht vernachlässigen, die man in der Praxis gefunden hat und die man erst kennen muß, ehe man eine Verbesserung der üblichen Einrichtungen unternimmt.

Die erste Ausgabe dieser ersten Abtheilung des dritten Bandes oder der Grundsätze der Finanzwissenschaft erschien im Jahre 1832. Einige Jahre nachher mußte ein unveränderter Abdruck veranstaltet werden, bei welchem jenes Druckjahr beibehalten

wurde. Zu Ende des Jahres 1842 erschien die zweite Ausgabe, die nun schon seit einigen Jahren vergriffen ist. Anfänglich fehlte dem Verfasser die Muße zur Ausarbeitung der dritten Ausgabe, späterhin, bei den politischen Bewegungen und Erschütterungen der letzten Jahre, war die Ruhe und der Muth zur Vollendung des begonnenen Unternehmens nicht vorhanden. Die Vergleichung mit der zweiten Ausgabe wird zeigen, daß der Verfasser auch diesmal die Mühe nicht gescheut hat, dem Ausdruck mehr Deutlichkeit und Bestimmtheit zu geben, manche Stellen ganz neu abzufassen, auch die älteren Beispiele und Belege aus der Finanzstatistik mit neueren zu vertauschen. Die große Umgestaltung, die im Staatsleben theils schon eingetreten, theils vielleicht noch zu erwarten ist, hat auf die leitenden Grundsätze dieses Werkes keinen Einfluß gehabt, aber es ergab sich manchfache Gelegenheit, auf das Geschehene hinzuweisen. In der zweiten Abtheilung, welche noch im Laufe des gegenwärtigen Jahres erscheinen soll, wird sich zu solchen Berücksichtigungen neuer Maaßregeln oder neuer Streitfragen noch mehr Veranlassung darbieten. Uebrigens war es rathsam, in den statistischen Zahlenangaben sich mehr an die letzten Jahre vor 1848 zu halten, weil aus der stürmischen Zeit nach dem Februar keine Regel abzunehmen ist. Fortwährend ist das Ergebnis der Staatsrechnungen für einen verfloffenen Zeitraum mit R., der Voranschlag (Budget, Etat) mit U. bezeichnet worden.

Die Aufstellung eines neuen Hohheitsrechts, eines Eisenbahnregales, wird sich von selbst rechtfertigen, denn die

vom Staate gebauten und betriebenen Bahnen, sind offenbar nicht Gegenstand eines freien Gewerbes, vielmehr ist das Recht der Staatsgewalt zur ausschließlichen Uebernahme derselben nicht bestritten.

April 1850.

A. H. Rau.

